

- müssen allen anwendbaren Anforderungen der Gefahrgutvorschriften entsprechen (z.B. mit Versendererklärung, wenn anwendbar);
- dürfen insgesamt 100 kg pro Flugzeug nicht überschreiten; und
- müssen ausschließlich in den unteren Laderäumen verladen werden.

AA (American Airlines) ist wie folgt zu ändern

AA-08 Wenn Teil II Lithium-Batterien der VA 966, VA 967, VA 969 und VA 970 als Fracht angeboten werden, so **muss** der Versender die Anzahl der Batterien und die Anzahl der Versandstücke angeben. Wenn Teil II Lithium-Batterien mit unterschiedlichen Verpackungsanweisungen als Fracht angeboten werden, so **muss** der Versender die Anzahl der Batterien und der Versandstücke pro Verpackungsanweisung angeben. Wenn Teil II Lithium-Batterien in einer UMPERPACKUNG oder in einer vom Kunden gestauten und gezählten Ladung (SLAC, "Shipper's Load, Stow and Count") als Fracht angeboten werden, muss der Versender die Anzahl der Batterien und Versandstücke in jeder Umverpackung oder SLAC angeben. Diese Informationen müssen im Luftfrachtbrief oder in einem eigenen Dokument angegeben werden. Absichtlich freigelassen.

AC (Air Canada) ist wie folgt zu ändern:

AC-07 Mit Wirkung ab 1. März 2016 wird Air Canada keine Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und – Batterien der UN 3480 in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 965 als Fracht annehmen. Alle Sendungen mit UN 3480 Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien müssen in Übereinstimmung mit Teil IA oder IB der Verpackungsanweisung 965 zur Beförderung übergeben werden.

Anmerkung:

AC-07 ist mit Wirkung zum 1. April 2016 nicht mehr nötig, wenn UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien als Fracht auf Passagierflugzeugen verboten sind.

Neue Eintragung **BT (airBaltic)**

BT-01 Alle Lithium-Metall-Zellen und -Batterien (einschließlich Batterien aus Lithiumlegierung) sind zur Beförderung als Fracht und in der Post in airBaltic Flugzeugen verboten. Dies gilt für UN 3091 in allen Teilen der VA 969 und VA 970.

BT-02 Alle radioaktiven Stoffe, einschließlich freigestellter Versandstücke – RRY, RRW und RRE sind zur Beförderung als Fracht und in der Post in airBaltic Flugzeugen verboten.

BT-03 Das Mitführen kleiner mit Lithium-Batterien betriebener Fortbewegungsmittel für den persönlichen Gebrauch durch Passagiere und Besatzungsmitglieder im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck und an der Person ist verboten.

BT-04 Kleine Flaschen mit Sauerstoff bzw. gasförmiger Luft für medizinische Zwecke. Medizinische Sauerstoffgeräte für den persönlichen Gebrauch werden an der Person, im Handgepäck und im aufgegebenen Gepäck nicht angenommen.

Tragbare Sauerstoff-Flaschen zur Beförderung von kranken Passagieren, die Sauerstoff während des gesamten Fluges benötigen, werden von airBaltic zur Verfügung gestellt.

Anmerkung:

Medizinische Sauerstoffgeräte für den persönlichen Gebrauch, die flüssigen Sauerstoff verwenden, sind an der Person, im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck verboten.

BT-05 Fortbewegungsmittel: Batteriebetriebene Rollstühle oder ähnliche Fortbewegungsmittel mit nicht auslaufsicheren Batterien. Nicht auslaufsichere Batterien werden von airBaltic nur als Luftfracht, den DGR entsprechend richtig verpackt, markiert, gekennzeichnet und dokumentiert, angenommen. Das Mitführen dieser Batterien durch Passagiere im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck oder an der Person ist verboten.

BT-06 Das Mitführen von Campingkochern und Brennstoffbehältern durch Passagiere im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck und an der Person ist verboten.

CA (Air China) ist wie folgt zu ändern:

CA-01 Gefährliche Güter in Sammelsendungen werden nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von:

- ~~Sammelsendungen, welche UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis) als Kühlmittel enthalten;~~
- Sammelsendungen, welche lediglich einen Hausfrachtbrief aufweisen;
- Sammelsendungen mit einem Hauptluftfrachtbrief mit mehr als einem Hausluftfrachtbrief vom selben Versender und an verschiedene Empfänger, die nur gefährliche Güter der Klasse 9 enthalten (ausgenommen UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und UN 3090 Lithium-Metall-Batterien);
- Sammelsendungen mit mehreren Hausluftfrachtbriefen mit verschiedenen Versendern/Empfängern, die nur ID 8000, Konsumgüter und/oder UN 1266 Parfümerieerzeugnisse und/oder UN 1845 Trockeneis enthalten.

(Siehe 1.3.3, 8.1.2.4, 9.1.8 und 10.8.1.5).

Neu zu ergänzen:

CA-13 UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien (Teil IA, Teil IB und Teil II) vorbereitet in Übereinstimmung mit VA 965, UN 3090 Lithium-Metall-Batterien (Teil IA, Teil IB und Teil II) vorbereitet in Übereinstimmung mit VA 968 werden nicht als Fracht angenommen.

CA-14 Jeder Passagier und jedes Besatzungsmitglied darf höchstens acht Ersatz-Batterien mitführen. Diese acht Ersatz-Batterien beinhalten:

- nicht mehr als 2 Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von über 50 Wh aber von höchstens 100 Wh oder 2 Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithiumgehalt von mehr als 1 g aber von höchstens 2 g;

Anmerkung:

1. *Es sind nicht mehr als zwei Powerbanks (Ladegeräte) erlaubt.*
 2. *Lithium-Ionen-Batterien, Lithium-Metall-Batterien oder Powerbanks (Ladegeräte) ohne klare Markierung der Wattstunden oder des Lithium-Metall-Gehalts oder bei welchen die Nennenergie in Wattstunden nicht ausgerechnet werden kann, sind verboten.*
- Die erlaubte Anzahl an Ersatz-Lithium-Batterien für Rollstühle oder andere Fortbewegungsmittel ist in der Gesamtzahl der 8 Ersatz-Batterien enthalten. Und diese müssen den anwendbaren Anforderungen für Rollstühle und andere Fortbewegungsmittel entsprechen.

KE (Korean Airlines) ist wie folgt zu ändern:

KE-01 Gefährliche Güter, einschließlich gefährliche Güter in freigestellten Mengen, ~~und~~ radioaktive Stoffe in freigestellten Versandstücken, ~~und~~ Lithium-Batterien (Teil II der VA 965, VA 968) werden in Sammelsendungen nicht zur Beförderung angenommen, mit Ausnahme von:

- Sammelsendungen, welche einen Hauptluftfrachtbrief mit einem Hausluftfrachtbrief aufweisen; ~~oder~~
- Sammelsendungen mit UN 1845, Kohlendioxid, fest (Trockeneis), wenn dieses als Kühlmittel verwendet wird.;
- Lithium-Batterien Teil II (VA966, 967, 969, 970).

(Siehe 1.3.3, 8.1.2.4, 9.1.8 und 10.8.1.5).

KE-04 ~~UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien und Zellen sind zur Beförderung als Fracht auf Passagierflugzeugen von Korean Air verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und II der Verpackungsanweisung 965.~~

Für UN 3480, Lithium-Ionen-Batterien, Teil IA, IB und Teil II muss der Versender deutlich angeben, das die Lithium-Ionen-Batterien einen Ladezustand von höchstens 30% haben. Auf der Versendererklärung sollte dies im Feld "Additional Handling Information" (Zusätzliche Abfertigungshinweise) sein. Für UN 3480, Teil II, muss der Versender dies durch eine Konformitätserklärung im Luftfrachtbrief angeben.

KE-06 Gefahrgut, einschließlich „gefährlicher Güter in freigestellten Mengen“ und „radioaktive Stoffe in begrenzten Mengen“, werden nicht für den Transport auf KE-Passagierflügen angenommen. Die einzigen Ausnahmen sind UN 3166, ID 8000, UN 1845, UN 2807, ~~und~~ UN 3373 ~~und~~ UN3481/3091 Teil II (VA966, 967, 969, 970).

Bei **LH (Deutsche Lufthansa/Lufthansa Cargo AG)** ist wie folgt zu ergänzen

LH-09 Alle Sendungen, die UN 3171 Batteriebetriebenen Fahrzeuge und batteriebetriebene Ausrüstung enthalten, sind zur Beförderung auf Passagierflugzeugen verboten und müssen als nur mit Frachtflugzeug (Cargo Aircraft Only) auf der Versendererklärung eingetragen werden und mit dem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen versehen sein.

QK (Jazz Aviation LP) ist wie folgt zu ändern:

QK-07 Mit Wirkung ab 1. März 2016 wird Jazz Aviation keine Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien der UN 3480 in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 965 als Fracht annehmen. Alle Sendungen mit UN 3480 Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien müssen in Übereinstimmung mit Teil IA oder IB der Verpackungsanweisung 965 zur Beförderung übergeben werden.

Anmerkung:

QK-07 ist mit Wirkung zum 1. April 2016 nicht mehr nötig, wenn UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien als Fracht auf Passagierflugzeugen verboten sind.

RV (Air Canada Rouge) ist wie folgt zu ändern:

RV-07 Mit Wirkung ab 1. März 2016 wird Air Canada Rouge keine Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien der UN 3480 in Übereinstimmung mit Teil II der Verpackungsanweisung 965 als Fracht annehmen. Alle Sendungen mit UN 3480 Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien müssen in Übereinstimmung mit Teil IA oder IB der Verpackungsanweisung 965 zur Beförderung übergeben werden.

Anmerkung:

RV-07 ist mit Wirkung zum 1. April 2016 nicht mehr nötig, wenn UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien als Fracht auf Passagierflugzeugen verboten sind.

TK (Turkish Airlines) ist wie folgt zu ändern:

TK-01 UN 3090 Lithium-Metall-Batterien ~~und UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien~~ sind zur Beförderung als Fracht verboten. Dies gilt für Teil IA, IB und Teil II ~~der Verpackungsanweisung 965 und~~ der Verpackungsanweisung 968. ~~Nur~~Dieses Verbot gilt nicht für UN 3090 und UN 3480, die als (COMAT) Dienstfracht auf Frachtflugzeugen versandt werden. ~~(UN 3090, Section II) werden auf Frachtflugzeugen angenommen.~~

TK-05 ~~Absichtlich freigelassen.~~ UN 2809, Quecksilber und UN 3506, Quecksilber in hergestellten Gegenständen/Geräten sind zur Beförderung als Fracht verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Quecksilber enthaltende hergestellte Gegenstände/Geräte, die die Bestimmungen der Sonderbestimmung A69 erfüllen.

UU (United Airlines) ist wie folgt zu ändern:

UU-03 Radioaktive Stoffe werden nicht zur Beförderung angenommen. ~~Hiervon ausgenommen sind radioaktive Stoffe in freigestellten Versandstücken und dringend benötigte Flugzeug-Bestandteile („AOG aircraft components“)~~ (siehe 10.10.2).

UU-06 Die folgenden gefährlichen Güter, die nach 2.3 und Tabelle 2.3.A im Passagiergepäck erlaubt sind, sind nur mit der Genehmigung des Luftfahrtunternehmens zugelassen:

- Brennstoffzellen-Kartuschen (2.3.5.10);
- ~~Tragbare elektronische Geräte, die auslaufsichere Batterien enthalten (2.3.5.13);~~
- Nicht ansteckungsgefährliche Ausstellungsstücke, die kleine Mengen entzündbarer Flüssigkeit enthalten (2.3.5.14);
- Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen-Motoren (2.3.5.15).

VT (Air Tahiti) ist wie folgt zu ändern:

VT-02 ~~Es gelten bestimmte Einschränkungen, wenn folgende Güter als Fracht befördert werden (Diese sind beim Luftfahrtunternehmen per Email unter resp-md@airtahiti.pf zu erfragen):~~ Nur radioaktive Stoffe der Kategorie I-Weiß („RRW“ Code) werden zur Beförderung angenommen. Die einzige Ausnahme ist für UN 3332, Radioaktive Stoffe, Typ A-Versandstück, in besonderer Form, mit einer Transportkennzahl von höchstens 1, alleinig versandt durch das Laboratorium für öffentliche Arbeiten („Laboratoire des Travaux Publics“).

~~— Gase der Unterklasse 2.3;~~

~~— Feste Stoffe der Unterklasse 4.2 und Unterklasse 4.3;~~

~~— Radioaktive Stoffe der Kategorie II-Gelb und III-Gelb („RRY“ Code)~~

– UN 2211, Schäumbare Polymer Kügelchen, ausdehnbar und UN 3314, Kunststoffpressmischung.

VT-03 Mit Ausnahme der größten Station (Tahiti-Faa'a, „PPT“ Code) wird von jedem Flughafen eine begrenzte Liste an genehmigten gefährlichen Gütern veröffentlicht (Diese sind bei der Flugline zu erfragen. E-mail: resp-md@airtahiti.pf).

VT-08 Medizinische und klinische Abfälle, und infizierte Tiere und giftige Tiere werden nicht zur Beförderung angenommen.

Abschnitt 4

Tabelle 4.2 ist wie dargestellt zu ändern:

UN/ ID Nr. A	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung B	Kl. oder Unt. Kl. (Neb. Gef.) C	Gefahren- kennzeichen D	Verp. Gr. E	EQ siehe 2.6 F	Passagier - und Frachtflugzeug				Nur mit Frachtflugzeug		Sond. Best. siehe 4.4 M	ERG Code N
						Begr. Menge		VA I	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk. J	VA K	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk. L		
						VA G	Max. Netto- menge/ Ver- sand- stk. H						
3480	Lithium-Ionen-Batterien (einschließlich Lithium-Ionen-Polymer- Batterien) †	9	Miscellaneous		E0	verboten		Siehe 965		Siehe 965		A88 A99 A154 A164 A183 A201	9F
...
2793	Metallisches Eisen als Frässpäne in selbsterhitzungsfähiger Form	4.2	Spont. comb.	III	E1	verboten		469	25 kg	471	100 kg	A3 A803	4L

Tabelle 4.2 ist wie dargestellt zu ändern

UN- oder ID-Nr.	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung	Richtige Versandbezeichnung/ Beschreibung in Englisch	Seite
2793	Metallisches Eisen als Frässpäne in selbsterhitzungsfähiger Form	Ferrous metal turnings in a form liable to self-heating	307

Seite 457 ist diese neue Sonderbestimmung zu ergänzen:

A201 BetroffeneDie **betreffenden** Staaten können eine Ausnahmegenehmigung für Lithium-Metall- **oder Lithium-Ionen-**Batterien vom Beförderungsverbot auf Passagierflugzeugen in Übereinstimmung mit 1.2.6 bewilligen. Behörden, die Ausnahmegenehmigungen in Übereinstimmung mit dieser Sonderbestimmung ausstellen, müssen eine Kopie dem Leiter des Frachtsicherheitsbereichs ("Chief of the Cargo Safety Section,") zur Verfügung stellen, innerhalb von drei Monaten nach der Ausstellung, per Email an: CSS@icao.int, per Fax an +1 514-954-6077 oder per Post an die folgende Adresse:

Anmerkung der Herausgeber:

A201 wurde bei UN 3480 ergänzt. Und A201 wurde überarbeitet, um auf das Verbot für Lithium-Ionen-Batterien als Fracht auf Passagierflugzeugen einzugehen. Dieses Verbot tritt erst am 1. April 2016 in Kraft. Daher können UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien bis 31. März 2016 auf Passagierflugzeugen befördert werden.

Chief, Cargo Safety Section
International Civil Aviation Organization
999 ~~University Street~~Robert Bourassa Boulevard
Montreal, Quebec
CANADA H3C 5H7

Anmerkung:

Leitlinien für die Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen zum Transportverbot für Lithium-Batterien sind in Teil S-1;4 des Anhangs zu den ICAO Technischen Anweisungen zu finden.

Abschnitt 5

Auf den Seiten 660 bis 663 ist die Verpackungsanweisung 965 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 965

Einführung

Bis 31. März 2016 gilt diese Diese Anweisung **gilt** für Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen und -Batterien (UN 3480) mit Passagierflugzeug und nur mit Frachtflugzeug. **Mit Wirkung ab 1. April 2016 gilt diese Anweisung für Lithium-Ionen- oder Lithium-Polymer-Zellen- und -Batterien (UN 3480) nur mit Frachtflugzeug.**

Die allgemeinen Anforderungen betreffen alle Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, die nach dieser Verpackungsanweisung für die Beförderung vorbereitet werden.

Teil IA gilt für Lithium-Ionen-Zellen mit einer Nennenergie von mehr als 20 Wh und Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie von mehr als 100 Wh oder für größere Mengen an Lithium-Zellen und Lithium-Batterien als die in Teil IB dieser Verpackungsanweisung erlaubten. Diese müssen der Klasse 9 zugeordnet werden und unterliegen allen anwendbaren Anforderungen dieser Vorschriften;

- Teil IB gilt für Lithium-**lonen-**Zellen mit einer Nennenergie von höchstens 20 Wh und Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie von höchstens 100 Wh, die in Mengen verpackt wurden, die die Mengengrenze in Teil II, Tabelle 965-II überschreiten; und
- Teil II gilt für Lithium-**lonen-**Zellen mit einer Nennenergie von höchstens 20 Wh und Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie von höchstens 100 Wh, die in Mengen verpackt wurden, die die Mengengrenze in Teil II, Tabelle 965-II einhalten.

...

Teil IA

...

TABELLE 965-IA

UN-Nummer	Nettomenge pro Versandstück Passagierflugzeug	Nettomenge pro Versandstück nur mit Frachtflugzeug
UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien	Bis 31. März 2016 - 5 kg Mit Gültigkeit ab 1. April 2016 - verboten	35 kg

...

Teil IB

Zusätzlichen Anforderungen – Teil IB

...

Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet sein, das einen Hinweis enthält, dass:

- das Versandstück Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthält („the package contains lithium ion cells or batteries“);
- das Versandstück mit Sorgfalt zu behandeln ist und dass eine Entzündungsgefahr besteht, sofern das Versandstück beschädigt wird („the package must be handled with care and that a flammability hazard exists if the package is damaged“);
- im Falle einer Beschädigung des Versandstückes besondere Verfahren befolgt werden müssen, die eine Prüfung und ein Umpacken gegebenenfalls beinhalten („special procedures must be followed in the event the package is damaged, to include inspection and repacking if necessary“); und
- eine Telefonnummer für weitere Auskünfte („a telephone number for additional information“).

Jedes Versandstück muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen von 7.1.4.1(a) und (b) markiert sein. Und zusätzlich dazu muss das Nettogewicht auf dem Versandstück angegeben sein, wenn dies nach 7.1.4.1 (c) gefordert wird.

Bis zum 31. März 2016

Jedes Versandstück muss mit dem Abfertigungskennzeichen für Lithium-Batterien (Abbildung 7.4.H) zusätzlich zum Kennzeichen der Klasse 9 (Abbildung 7.3.W) gekennzeichnet sein.

Mit Gültigkeit ab 01. April 2016

Jedes Versandstück muss mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen (Abbildung 7.4.H) zusätzlich zum Kennzeichen der Klasse 9 (Abbildung 7.3.W) und dem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen (7.4.B) gekennzeichnet sein.

Jedes Versandstück muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen von 7.1.4.1(a) und (b) markiert sein. Und zusätzlich dazu muss das Nettogewicht auf dem Versandstück angegeben sein, wenn dies nach 7.1.4.1 (c) gefordert wird.

TABELLE 965-IB

UN-Nummer	Nettomenge pro Versandstück Passagierflugzeug	Nettomenge pro Versandstück nur mit Frachtflugzeug
Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien	Bis 31. März 2016 - 10 kg Mit Gültigkeit ab 1. April 2016 - verboten	10 kg

...

Teil II

Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, die den Anforderungen dieses Teils entsprechen, unterliegen keinen weiteren Anforderungen dieser Vorschriften, mit Ausnahme der Folgenden:

- (a) Einschränkungen für Gefährliche Güter in Sammelsendungen (1.3.3.2.3 und 1.3.3.2.6)
- (b) gefährliche Güter im Gepäck von Passagieren und Besatzungsmitgliedern (Unterabschnitt 2.3). Nur solche Lithium-Ionen-Batterien, die ausdrücklich erlaubt sind, dürfen im Handgepäck mitgeführt werden;
- (c) gefährliche Güter in der Luftpost (Unterabschnitt 2.4);
- (d) Verwendung von Frachtcontainer und Ladeeinheiten (5.0.1.3)
- (e) mit Gültigkeit ab 1. April 2016, Verladung bei einem Frachtflugzeug (9.3.4);**
- (ef) die Meldung von Unfällen, Zwischenfällen und anderen Vorkommnissen mit gefährlichen Gütern (9.6.1 und 9.6.2)**

....

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

...

Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das einen Hinweis enthält, dass:

- im Versandstück Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten sind („the package contains lithium ion cells or batteries“);
- das Versandstück mit Sorgfalt zu behandeln ist und dass eine Entzündungsgefahr besteht, sofern das Versandstück beschädigt wird („the package must be handled with care and that a flammability hazard exists if the package is damaged“);
- im Falle einer Beschädigung des Versandstückes besondere Verfahren befolgt werden müssen, die eine Prüfung und ein Umpacken gegebenenfalls beinhalten („special procedures must be followed in the event the package is damaged, to include inspection and repacking if necessary“); und
- eine Telefonnummer für weitere Auskünfte („a telephone number for additional information“).

Eine Versendererklärung für gefährliche Güter ist nicht erforderlich.

Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet, muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

Bis zum 31. März 2016

Jedes Versandstück muss mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen (Abbildung 7.4.H) gekennzeichnet werden.

Die Worte „Lithium ion batteries in compliance with Section II of PI 965“ (Lithium-Ionen-Batterien in Übereinstimmung mit Teil II der VA 965) müssen im Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird. Die Information sollte im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes angegeben werden.

Eine Versendererklärung für gefährliche Güter ist nicht erforderlich.

Mit Gültigkeit ab 01. April 2016

Einem Versender ist nicht erlaubt, mehr als ein (1) Versandstück, das in Übereinstimmung mit Teil II vorbereitet wurde, in einer Sendung zur Beförderung zu übergeben.

Jedes Versandstück muss mit dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen (Abbildung 7.4.H) und dem nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen (Abbildung 7.4.B) gekennzeichnet sein. Wenn die Abmessungen des Versandstücks es zulassen, muss das nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen auf derselben Oberfläche neben dem Lithium-Batterie-Abfertigungskennzeichen angeordnet sein.

Die Worte „Lithium ion batteries in compliance with Section II of PI 965“ (Lithium-Metall-Batterien in Übereinstimmung mit Teil II der VA 965) und „Cargo Aircraft Only“ oder „CAO“ (nur mit Frachtflugzeug) müssen im Luftfrachtbrief eingetragen werden, wenn ein Luftfrachtbrief verwendet wird. Die Information sollte im Feld „Nature and Quantity of Goods“ (Art und Menge der Güter) des Luftfrachtbriefes angegeben werden.

Versandstücke und Umverpackungen mit Lithium-Ionen-Batterien, vorbereitet in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Teil II, müssen dem Luftfahrtunternehmen getrennt von anderer Fracht, die nicht diesen Vorschriften unterliegt, angeliefert werden und sie dürfen nicht in eine Ladeeinheit (ULD) geladen werden, bevor diese dem Luftfahrtunternehmen übergeben werden.

Jede Person, die Zellen oder Batterien zur Beförderung vorbereitet oder anbietet, muss entsprechend ihres Verantwortungsbereichs ausreichende Anweisungen über diese Anforderungen erhalten.

Umverpackung – Teil II

Mit Gültigkeit ab 01. April 2016

Nicht mehr als ein (1) Versandstück, das mit den Anforderungen von Teil II übereinstimmt, kann in eine Umverpackung gegeben werden. Die Umverpackung kann auch Versandstücke mit gefährlichen Gütern enthalten oder Güter, die nicht unter diese Vorschriften fallen, vorausgesetzt, sie enthalten keine Versandstücke mit verschiedenen Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren könnten. Eine Umverpackung muss mit dem Wort „Overpack“ markiert und mit dem Lithium-Batterie-Kennzeichen (Abbildung 7.4.H) und dem **nur mit Frachtflugzeug Kennzeichen (Abbildung 7.4.B)** gekennzeichnet werden, es sei denn, **das die** Kennzeichen auf dem Versandstück innerhalb der Umverpackung **istsind** erkennbar.

Anmerkung: Für die Zwecke des Teils II ist eine Umverpackung eine Umschließung, die von einem einzigen Versender verwendet wird, die nicht mehr als ein Versandstück in Übereinstimmung mit diesem Teil enthält. Für Sendungen, vorbereitet in Übereinstimmung mit Teil IA und/oder IB, gilt diese Obergrenze von einem Versandstück mit Batterien nach Teil II pro Umverpackung immer noch.

...

Auf Seite 666 ist die Verpackungsanweisung 967 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 967

ABWEICHUNG DER LUFTFAHRTUNTERNEHMEN: 4C-09, 4M-09, 5X-07, AC-06, AM-09, AR-11, AU-11, BR-18, CI-01, D0-03, ~~ES-04~~**ES-03**, JJ-09, **KK-11**, L7-09, LA-09, LP-09, LU-09, M3-09, M7-09, MK-16, MN-05, OM-19, OZ-10, PZ-09, QK-06, QY-03, QY-05, RS-06, RV-06, TG-09, UC-09, VN-12, WN-01, XL-09

...

Auf den Seiten 671 bis 672 ist die Verpackungsanweisung 968 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 968

...

Teil II

Lithium-Metall-Zellen und -Batterien und Zellen und Batterien mit Lithiumlegierungen, die den Anforderungen dieses Teils entsprechen, unterliegen keinen weiteren Anforderungen dieser Vorschriften, mit Ausnahme der Folgenden:

- (a) Einschränkungen für gefährliche Güter in Sammelsendungen („consolidations“) (1.3.3.2.3 und 1.3.3.2.6);
- (b) gefährliche Güter im Gepäck von Passagieren und Besatzung (Unterabschnitt 2.3). Nur jene Lithium-Metall-Batterien, die ausdrücklich erlaubt sind, dürfen im Handgepäck mitgeführt werden;
- (c) gefährliche Güter in der Luftpost (Unterabschnitt 2.4);
- (d) Verwendung von Ladeeinheiten (5.0.1.3);
- (e) Verladung bei einem Frachtflugzeug (9.3.4);**
- (ef)** die Meldung von Unfällen, Zwischenfällen und anderen Vorkommnissen mit gefährlichen Gütern (9.6.1

und 9.6.2).

...

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

...

Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das einen Hinweis enthält, dass:

- im Versandstück Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien enthalten sind („the package contains lithium metal cells or batteries“);

...

Auf Seite 674 ist die Verpackungsanweisung 969 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 969

...

Teil II

...

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

...

Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das einen Hinweis enthält, dass:

- im Versandstück Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien enthalten sind („the package contains lithium metal cells or batteries“);

...

Auf Seite 676 ist die Verpackungsanweisung 970 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 970

...

Teil II

...

Zusätzliche Anforderungen – Teil II

...

Jede Sendung muss von einem Dokument begleitet werden, das einen Hinweis enthält, dass:

- im Versandstück Lithium-Metall-Zellen oder -Batterien enthalten sind („the package contains lithium metal cells or batteries“);

...

Anhang H

Auf Seite 1091 ist die Verpackungsanweisung H.220 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 220

...

- (d) Im Falle, dass **Fahrzeuge**, Maschinen oder Ausrüstungen mit Verbrennungsmotoren in demontiertem Zustand befördert werden, so dass die Kraftstoffleitungen gelöst sind, müssen diese Kraftstoffleitungen sicher verschlossen sein.

...

Auf Seite 1092 ist die Verpackungsanweisung H.378 wie dargestellt zu ändern:

VERPACKUNGSANWEISUNG 220

...

- (d) Im Falle, dass **Fahrzeuge**, Maschinen oder Ausrüstungen mit Verbrennungsmotoren in demontiertem Zustand befördert werden, so dass die Kraftstoffleitungen gelöst sind, müssen diese Kraftstoffleitungen sicher verschlossen sein.